

A. hat sich wegen Körperverletzung mit Todesfolge dann zu verantworten, wenn ihm der äußerst labile Gesundheitszustand seines Schwiegervaters bekannt war. Unter diesen Umständen mußte er damit rechnen, daß sich derartige Folgen aus einer Körperverletzung entwickeln konnten. Er hätte daher keinesfalls mit Faustschlägen Vorgehen dürfen. Dabei ist es nicht erforderlich, daß der Täter an diese besonderen Umstände zur Zeit der Tatausführung gedacht hat; es genügt, wenn sie ihm überhaupt und auf irgendeine Weise bekannt gewesen sind.

Ähnlich stehen die Dinge, wenn sich der Tod des Schwiegervaters nicht aus seiner gesundheitlichen Zerrüttung, sondern z. B. aus der Heftigkeit der geführten Schläge oder daraus ergeben hätte, daß der Schwiegervater sich durch den Sturz einen schweren Schädelbruch zugezogen hätte. Wer Schläge solcher Intensität führt, muß die daraus erwachsenden schweren Folgen verantworten, auch wenn er sie als Möglichkeit nicht in Betracht gezogen hat. Ebenso hat sich derjenige zu verantworten, der zwar nicht maßlos, aber so zuschlägt, daß der Geschlagene stürzt und sich einen Schädelbruch zuzieht, an dem er verstirbt.

Die Zurechnung der schweren Folgen zur Schuld ergibt sich in all diesen Fällen nach der bisherigen Praxis daraus, daß dem Täter die für den Eintritt der schweren Folgen maßgebend gewesenen Umstände bekannt gewesen sind und der Täter den Eintritt der Folgen bei einiger Überlegung hätte voraussehen und daher durch Unterlassung seiner vorsätzlichen Verletzung der Strafgesetze auch hätte vermeiden können. Es wird daher vorgeschlagen, in Verallgemeinerung der bisherigen Erfahrungen zur näheren Charakterisierung des Verschuldens bei erfolgsqualifizierten Delikten folgende allgemeine Regel in das Strafgesetzbuch aufzunehmen:

„Erhöht ein Strafgesetz die Strafbarkeit einer vorsätzlich begangenen Straftat wegen des Eintrittes besonders bezeichneter schwerer Folgen, so tritt die Straferhöhung nur ein, wenn dem Täter die Umstände bekannt waren, aus denen die schweren Folgen entstanden.“

Diese Formulierung nennt den Grund für die Vertiefung der Schuld des Täters sehr genau und dürfte daher eine ausreichende Anleitung der Gerichte zur Lösung dieser in der Praxis äußerst komplizierten Problematik sein.

VII

Abschließend sollen Probleme der Strafbarkeit erörtert werden. Das neue Strafgesetzbuch sollte von dem Grundsatz ausgehen, daß der Vorsatz die Hauptform der Schuld ist, während die Fahrlässigkeit nur